

52. Wird durch § 927 Z.P.D. die Geltendmachung veränderter Umstände in dem Verfahren über die Bestätigung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ausgeschlossen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1904 i. S. M. (Besl.) w. The American Supply Co. M. & Co. (Kl.). Rep. I. 46/04.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die unbestrittene Tatsache, daß Beklagter durch Gesellschaftsbeschluß vom 3. November 1903 gemäß § 3 des ersten Vertrages vom 6. Februar 1902 seines Geschäftsanteils zugunsten der übrigen Gesellschafter verlustig erklärt ist, nicht in Betracht ziehen zu dürfen geglaubt, weil diese Tatsache erst nach Erlaß der einstweiligen Verfügung vom 3. Oktober 1903 eingetreten ist. Es ist der Ansicht, daß, wenn die zur Zeit der Erlassung der Verfügung vorliegenden Umstände diese rechtfertigten, das Berufungsgericht in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung letztere nicht wegen veränderter Umstände aufheben könne, daß hierzu vielmehr gemäß §§ 927, 936, 919, 943 Z.P.D. nur das Gericht, welches die Verfügung erlassen habe, eventuell das Gericht der Hauptsache zuständig sei. Diese Annahme verkennet aber die Bedeutung des § 927 Z.P.D. Diese Bestimmung war notwendig, um die Aufhebung eines wegen veränderter Umstände nicht mehr gerechtfertigten Arrestes (einer einstweiligen Verfügung) auch dann herbeiführen zu können, wenn derselbe rechts-

kräftig bestätigt ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsmittel werden dadurch nicht berührt. Insbesondere wird dadurch nicht ausgeschlossen, in der Berufungsinstanz des Bestätigungsverfahrens gemäß § 529 B.P.D. neue Tatsachen vorzubringen, und zwar ohne Unterschied, ob solche vor oder nach Erlaß des Arrestes bzw. der einstweiligen Verfügung eingetreten sind. Wenn der Vorderrichter sich für seine Ansicht auf die in der Juristischen Wochenschrift von 1899 S. 394 Nr. 7 abgedruckte Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts berufen hat, so ist dabei übersehen, daß dort die einstweilige Verfügung in der Berufungsinstanz durch Urteil angeordnet war. Danach konnte mit Recht ausgesprochen werden, daß eine Aufhebung wegen nachträglich eingetretener Umstände nicht mittelz Rechtsmittels (d. h. mit der Revision), sondern nur gemäß §§ 815. 807 B.P.D. (a. F.) bei dem Berufungsgerichte selbst verfolgt werden könne; denn in der Revisionsinstanz konnten neue Tatsachen gemäß § 561 B.P.D. nicht berücksichtigt werden.“ . . .